

## **Satzung** **des Krankenpflegevereins Hermannsburgs e.V.**

Am 8. April 1913 gründeten Hermannsbürger Bürger den „Krankenpflegeverein“. Sie wollten durch diesen Verein Zeugnis abgeben von der Liebe Gottes zur Welt.

Diese Aufgabe, sich um die christliche Liebestätigkeit im Sinne des Evangeliums von Jesus Christus zu bemühen, gilt unverändert für die Mitglieder und Beschäftigten des Vereins.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).

### **§ 1** **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Hermannsburg e.V.“ (im folgenden Krankenpflegeverein genannt). Sitz des Vereins ist Hermannsburg.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er führt als Zeichen das Kronenkreuz.

### **§ 2** **Zweck und Gegenstand des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtwesens sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO).
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung eines ambulanten Pflegedienstes für die Bereiche Krankenpflege, Haus- und Familienpflege und Altenpflege sowie durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum an ältere, kranke und sozial schwache Menschen, die aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben und dadurch notleidend sind.
3. Darüber hinaus kann an Hilfesuchende fachliche Beratung vermittelt und ehrenamtliche und nachbarschaftliche Hilfe sowie Selbsthilfe gefördert werden. Dabei soll der Krankenpflegeverein mit den niedergelassenen Ärzten, den Krankenhäusern, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und ihren Einrichtungen, den Behörden und anderen sozialen Diensten zusammenarbeiten.

4. Der Umfang der Dienste kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung den veränderten Bedürfnissen angepasst werden.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Krankenpflegevereins können sein:
  - a) jede natürliche Person
  - b) juristische Personendie gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die diakonische Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, wenn diese vom Vorstand bestätigt ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
4. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende einzuhalten.
5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es
  - a) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
  - b) mit den Beitragszahlungen länger als 2 Jahre trotz Mahnung im Verzug ist.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied soll vor dem Ausschluss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen dazu zu äußern.

## **§ 5 Beitrag**

1. Die Mitgliedschaft nach § 4 verpflichtet zur Zahlung des Beitrages.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Krankenpflegevereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit der Tagesordnung in einem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Südheide zu veröffentlichen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen und Berufungen findet das Meiststimmenverfahren Anwendung; erhalten mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Über Dringlichkeitsanträge ist zu beschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) den Erlass und die Änderung der Satzung
  - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - c) die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Wahl des Vorstandes
  - f) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
  - g) die Entscheidung über die Veräußerung von Vereinsvermögen, sofern der Wert 25.000,00 Euro übersteigt
  
2. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. vor Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die Präambel sowie §3 vollständig, §4 Abs.1, §8 Abs.1a und Abs. 2, §9 Abs.1, Abs. 2 und §14 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werkes.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

Für die bessere Lesbarkeit ist die männliche Form aufgeführt, die weibliche Form gilt entsprechend gleichberechtigt.

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer
- e) 3 bis 5 Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) angehören.

2. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein.
  
3. Von den Hermannsburger Kirchengemeinden und von der politischen Gemeinde Sütheide kann der Mitgliederversammlung je eine Person zur Wahl vorgeschlagen werden.
  
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die beiden Vorsitzenden, den Rechnungsführer und den Schriftführer.

5. Eine Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Jedoch wird, um die Kontinuität der Arbeit sicherzustellen, alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes (3 bis 4 bzw. 4 bis 5 Mitglieder) neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 9a Vergütungen**

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG gezahlt wird.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptberuflich und oder auch nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.
4. Die Gewährung angemessener Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen aufgrund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt.

### **§ 10 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes**

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dieses drei der Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.
3. Die leitende Pflegefachkraft und andere fachkundige Personen können auf Einladung als Gäste an den Sitzungen beratend teilnehmen.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlung (§ 7).

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
  - c) die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12**

### **Gesetzliche Vertretung des Vereins**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Rechnungsführer
  - Schriftführer

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Zu den Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 5.000,00 Euro sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nur gemeinsam oder einer der beiden nur gemeinsam mit dem Rechnungsführer vertretungsberechtigt.
3. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Geschäftsführer berufen, der die laufenden Geschäfte des Vereins mit Ausnahme von Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen führt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung des Vorstandes ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer und durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer zu prüfen, letztere dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Krankenpflegevereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Annahme eines Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung nach erneuter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.- luth. Kirchengemeinden in Hermannsburg. Die Vermögensanteile sind von diesen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Neufassung dieser Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29.09.2010 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 19.08.2008 tritt am gleichen Tage außer Kraft.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

### Anmerkung:

Die Neufassung dieser Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 13.06.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung in der Fassung vom 02.12.2010 tritt am gleichen Tage außer Kraft.